Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/12/31 3Nd517/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.12.2001

Norm

EuGVÜ Art13
EuGVÜ Art14
KSchG §5j

Rechtssatz

Wird ein Anspruch auf einen von einem Unternehmen zugesagten Bargeldpreis auf Vertrag gestützt, ohne dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5j KSchG behauptet wird, so wird damit kein Verbrauchergeschäft im Sinne des Art13EuGVÜ geltend gemacht. Aus dem Text des Art13 EuGVÜ ergibt sich eindeutig, dass mit dem Begriff "bewegliche Sachen" keinesfalls Geld gemeint sein kann.

Entscheidungstexte

- 3 Nd 517/01
  Entscheidungstext OGH 31.12.2001 3 Nd 517/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115988

Dokumentnummer

JJR_20011231_OGH0002_0030ND00517_0100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at